

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen

### 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten ergänzend für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Leistungen) durch den Auftragnehmer gegenüber E.ON IS GmbH (E.ON IS). Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Wird die Bestellung von dem Auftragnehmer abweichend von den Bedingungen der E.ON IS bestätigt, gelten auch dann nur die Bedingungen der E.ON IS, wenn E.ON IS den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Bedingungen der E.ON IS gelten insofern nur, wenn sie von E.ON IS ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### 2 Art und Umfang der Dienstleistung

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird E.ON IS auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

### 3 Bestellung und Bestätigung

- 3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.2 Digitale Kopien von Bestellungen und sonstigen Vertragsdokumenten, die auf unveränderbaren Datenträgern gespeichert werden, haben dieselbe Beweiskraft wie die entsprechenden Originaldokumente.
- 3.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber E.ON IS unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der E.ON IS.

### 4 Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der E.ON IS im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner übermittelt.
- 4.2 Alle Personen, die der Auftragnehmer gegenüber E.ON IS für die Leistungserbringung einsetzt (Leistungserbringer), verbleiben unabhängig davon, ob sie bei E.ON IS auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu E.ON IS, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 4.3 Sollen Leistungserbringer zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind E.ON IS vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

### 5 Liefer-/Leistungszeit

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, E.ON IS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.
- 5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, von E.ON IS zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher

Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

- 5.3 Die für die Leistungserbringung relevanten Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage des Landes Niedersachsen.

### 6 Austausch von Leistungserbringern

- 6.1 Ein vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzter Leistungserbringer kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der E.ON IS durch einen anderen ausgetauscht werden. Ist durch die Ersetzung eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.2 E.ON IS kann den Austausch eines Leistungserbringers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.
- 6.3 Die durch den Austausch eines Leistungserbringers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.4 Die Umstufung eingesetzter Leistungserbringer in eine höhere Qualifikationsstufe ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

### 7 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt E.ON IS das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Dienstleistungsergebnisse, wie insbesondere auch die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel, zu nutzen. Dies schließt das Recht der E.ON IS ein, die Dienstleistungsergebnisse an Dritte im Wege einer entgeltlichen oder unentgeltlichen sowie zeitlich befristeten oder unbefristeten Überlassung weiterzugeben.

### 8 Mitwirkungsleistung von E.ON IS

- 8.1 Mitwirkungsleistungen der E.ON IS bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.
- 8.2 Benötigt der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung die EDV-Anlage der E.ON IS, darf er diese nur nach vorheriger Vereinbarung nutzen. Vorlaufzeiten müssen berücksichtigt werden.

### 9 Leistungserfassung und Vergütung

- 9.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung viertelstündlich. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet.
- 9.2 Leistungen des Auftragnehmers werden jeweils vom 16. des Vormonats bis zum 15. des laufenden Monats abgerechnet (Leistungsperiode).
- 9.3 Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen, die auf der Basis des Leistungserfassungssystems CATS des Auftraggebers monatlich zu erstellen sind. Zu diesem Zweck sind die Leistungserbringer des Auftragnehmers verpflichtet, die geleisteten Stunden beim Auftraggeber bis zum 15. des laufenden Monats im System CATS zu erfassen und freizugeben. Die Erfassung der geleisteten Stunden hat mindestens wöchentlich zu erfolgen. Bei Arbeitsbeginn erhalten die Leistungserbringer des Auftragnehmers von dem Projektleiter der E.ON IS (Projektleiter) die entsprechenden Kontierungsregeln.
- 9.4 Die erfassten und freigegebenen Zeiten werden am Ende der Leistungsperiode durch den Projektleiter genehmigt.
- 9.5 Anhand der genehmigten Zeiten erstellt der Auftragnehmer für die jeweilige Leistungsperiode

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen

innerhalb von vier Wochen eine Rechnung, soweit nicht die Teilnahme am Gutschriftsverfahren der E.ON IS vereinbart worden ist. Die Rechnungslegung ist nach Projekten und unter Zusatz der vom Projektleiter erhältlichen PSP-Projektnummern bzw. CS-Auftragsnummern aufzuschlüsseln. Der Rechnung sind die genehmigten Tätigkeitsnachweise beizulegen.

Anderweitige Leistungsnachweise werden von E.ON IS nicht anerkannt.

- 9.6 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Papierform an die Verwaltung der E.ON IS, Finanz- und Rechnungswesen, Humboldtstraße 33 in 30169 Hannover zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen beizufügen.

- 9.7 Nebenkosten werden - abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern - nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.

- 9.8 Sofern erfasste und freigegebene Zeiten vom Projektleiter nicht nach Maßgabe der Ziffer 9.4 genehmigt werden, sind Einwendungen hiergegen unverzüglich zu erheben.

### 10 Schutzrechtsverletzung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, E.ON IS von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und E.ON IS auch sonst schadlos zu halten.

### 11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

### 12 Subunternehmer

- 12.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der E.ON IS darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Stimmt E.ON IS dem Einsatz von Subunternehmern zu, hat der Auftragnehmer den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber E.ON IS übernommen hat.

- 12.2 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit E.ON IS Verträge über andere Leistungen abzuschließen.

- 12.3 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der E.ON IS ein, hat E.ON IS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

### 13 Ausführung der Leistungen, Arbeitssicherheit

- 13.1 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der E.ON IS hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

- 13.2 E.ON IS erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für ihn tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der E.ON IS schriftlich mit.

Vorstehende Unfallmeldung gegenüber E.ON IS entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.

- 13.3 E.ON IS misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative "United Nations Global Compact" teil. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, die die Globalisierung sozialer und ökonomischer gestalten und Korruption verhindern soll. Das „Merkblatt soziale Verantwortung der E.ON Energie“ beschreibt die Prinzipien des UN Global Compact und kann im Internet unter <http://materialwirtschaft.eon-energie.de> abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Prinzipien einzuhalten.

### 14 Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist E.ON IS auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit E.ON IS abzustimmen.

### 15 Abtretungsverbot, Aufrechnung

- 15.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers sind, außer wenn der Anwendungsbereich des § 354 a HGB eröffnet ist, ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der E.ON IS.

- 15.2 Gegen Forderungen der E.ON IS kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit E.ON IS kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

### 16 Geheimhaltung, Datenschutz und Sicherheit

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm E.ON IS im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Leistungserbringern, Subunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der E.ON IS zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer E.ON IS auf Verlangen nachzuweisen. Alle von E.ON IS übergebenen Informationen bleiben Eigentum der E.ON IS. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Die vom Auftraggeber übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen der E.ON IS, spätestens jedoch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages vollständig und unaufgefordert an E.ON IS zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

- 16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen

- ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen, dem Datenschutzbeauftragten der E.ON IS gegenüber die Weitergabe dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- 16.4 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der E.ON IS nach § 11 BDSG. Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG). Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen (Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.) ist E.ON IS als verantwortliche Stelle zuständig. Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Datenverarbeitung einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und sorgt seinerseits für die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG. E.ON IS ist jederzeit berechtigt, die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Auftragskontrolle erforderlichen Informationen zu geben und die notwendigen Zutritts- sowie Einsichts- und Zugriffsrechte zu gewähren. E.ON IS ist berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.
- 16.5 Der Zugriff zu Datenbeständen von Mitarbeitern und Kunden wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist.
- 16.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder E.ON IS ausgehändigt oder - nach Rücksprache mit E.ON IS - von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet.
- 16.7 E.ON IS ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von § 7, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.
- 16.8 Der Auftragnehmer unterrichtet E.ON IS unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes.
- 16.9 E.ON IS kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung, Datenschutz und Sicherheit“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der Auftragnehmer haftet E.ON IS für alle Schäden, die E.ON IS aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- 16.10 Die Pflichten aus den Ziffern 16.1 – 16.9 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 16.11 E.ON IS behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten und Informationen des Auftragnehmers an verbundene E.ON-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.
- 17. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 9 Energiewirtschaftsgesetz**
- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaft vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich der E.ON IS, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrages Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.
- 17.2 Vertraulich zu behandeln sind insbesondere Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden, Namen von liefernden Händlern, Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden, Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden, Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, Informationen über inaktive Hausanschlüsse sowie Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 9 EnWG zu verpflichten.
- 18. Schriftform**
- Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen vorbehaltlich Ziffer 3.1 der Schriftform. Die Regelung in § 126 Absatz 3 BGB findet zwischen den Vertragsparteien keine Anwendung.
- 19. Veröffentlichung, Werbung**
- Eine Bekanntgabe der mit E.ON IS bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der E.ON IS. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis an E.ON IS stehen.
- 20. Gerichtsstand**
- Der Gerichtsstand ist Hannover.
- 21. Vertragssprache, anzuwendendes Recht**
- 21.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 21.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.
- 22. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.